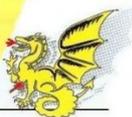


**Einladung zur ausserordentlichen
Gemeindeversammlung**

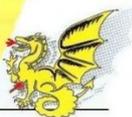
**Freitag, 21. Oktober 2016
20.00 Uhr
Mehrzweckanlage St. Jakob**

**Orientierungsversammlung:
Mittwoch, 5. Oktober 2016
20.00 Uhr
Feuerwehrlokal Eimatt**

**Die stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger sind freundlich eingeladen,
an den Versammlungen teilzunehmen.**

**I. TRAKTANDEN**

- 1. Wahl der Stimmzähler**
- 2. Orientierung**
- 3. Beschlussfassung über allfällig eingereichte Abänderungsanträge**
- 4. Beschlussfassung über die nicht gütlich erledigten Einsprachen:**
 - 4.1 Werner und Béatrice Barmettler-Reusser, Obere Hostatt, Ennetmoos
Franz und Esther Barmettler-Mathis, Untere Hostatt, Ennetmoos
Hans Zimmermann, Schwand, Ennetmoos
Peter Amstutz, Schwandstrasse 10, Ennetmoos
Fredy Amstutz-Bucheli, Schwandstrasse 10, Ennetmoos
Paul und Doris Liem-Kathriner, Langmattstrasse 12, Ennetmoos (Restaurant St. Jakob)
Berta von Büren, Schwandstrasse 2, Ennetmoos,
alle vertreten durch RA Thomas Räber, Advokatur Bolzern Haas & Partner, Winkelried-
strasse 35, Postfach 2340, 6002 Luzern
Einsprache vom 1. Februar 2013**
 - 4.2 Erika und Beat Horlacher, Lehmat, Ennetmoos
vertreten durch RA Thomas Räber, Advokatur Bolzern Haas & Partner, Winkelriedstras-
se 35, Postfach 2340, 6002 Luzern
Einsprachen vom 1. Februar 2013 / 21. Januar 2011 / 10. Februar 2011**
 - 4.3 Sepp Barmettler-Gut, Langmatt 1, Ennetmoos
Einsprachen vom 23. Januar 2013 / 4. Februar 2011**
 - 4.4 Wasserbezogener Quelle Hostatt,
Sepp und Madlen Barmettler-Gut, Langmatt 1, Ennetmoos
Josef und Josy Barmettler-Distel, Langmatt 2, Ennetmoos
Walter Barmettler, Langmatt 2, Ennetmoos
Werner und Béatrice Barmettler-Reusser, Obere Hostatt, Ennetmoos
Franz und Esther Barmettler-Mathis, Untere Hostatt, Ennetmoos
Hans Zimmermann, Schwand, Ennetmoos
Theres Zimmermann, Schwand, Ennetmoos
Peter und Pia Amstutz-Odermatt, Schwandstrasse 10, Ennetmoos
Fredy und Corina Amstutz-Bucheli, Schwandstrasse 10, Ennetmoos
Paul und Doris Liem-Kathriner, Langmattstrasse 12, Ennetmoos (Restaurant St. Jakob)
Berta von Büren, Schwandstrasse 2, Ennetmoos
Robert und Monika Barmettler-Käslin, Rohrmattli 2, Ennetmoos
Einsprache vom 18. Januar 2011**
 - 4.5 Franz und Esther Barmettler-Mathis, Untere Hostatt, Ennetmoos
Einsprache vom 6. Februar 2011**



- 4.6 Werner und Béatrice Barmettler-Reusser, Obere Hostatt, Ennetmoos
Einsprache vom 8. Februar 2011**
 - 4.7 Markus Karli-Imboden, Badbrunnen, Ennetmoos
Einsprachen vom 9. Februar 2011 / 10. Februar 2011**
 - 4.8 Walter Barmettler, Langmatt 2, Ennetmoos
Einsprache vom 6. Februar 2011**
 - 4.9 Pro Natura, Dornacherstrasse 192, Postfach, 4018 Basel
Pro Natura Unterwalden, Feldweg 6, 6072 Sachseln,
beide vertreten durch Hanspeter Rohrer, Pro Natura Unterwalden, Feldweg 6, 6072
Sachseln**
 - 4.10 WWF Schweiz, Postfach, 8010 Zürich, vertreten durch seine Regionalsektion WWF Un-
terwalden und der
WWF Unterwalden, Postfach 7988, 6000 Luzern 7**
- 5. Antrag des Gemeinderates auf Zustimmung zur Teilrevision Nutzungsplanung En-
netmoos (Erweiterung der Sondernutzungszone Abbau im Gebiet Hostatteggwald)
(Urnenabstimmung innerhalb der Gemeindeversammlung)**

Das Stimmmaterial für die Urnenabstimmung wird den Stimmberechtigten an der Gemeindever-
sammlung abgegeben.

Hinweis zur Traktandenliste: Bei den Ziffern 3 und 4 der Traktandenliste handelt es sich um Berei-
nigungen zuhanden der Schlussabstimmung (Traktandum 5). Wird unter den Ziffern 3 oder 4 ein
Abänderungsantrag oder eine Einsprache gutgeheissen, welche die Erweiterung der Sondernut-
zungszone nicht zulässt, wird der Gemeinderat bei der Schlussabstimmung den Antrag stellen, auf
die Erweiterung der Sondernutzungszone Abbau im Gebiet Hostatteggwald zu verzichten.

Werden hingegen unter Ziffer 3 allfällige Abänderungsanträge und die Einsprachen bei Ziffer 4 im
Sinne des Gemeinderates und der Gesuchsteller entschieden, erfolgt der Antrag durch den Ge-
meinderat auf Erweiterung der Sondernutzungszone Abbau im Gebiet Hostatteggwald.

Sobald ein Antrag auf Nichteinzonung gutgeheissen würde, würden die einzelnen Einsprachen an-
ders beurteilt. Der Antrag würde lauten: Auf die Einsprachen ist infolge Gegenstandslosigkeit
nicht einzutreten.



Politische Gemeinde Ennetmoos

II. ÖFFENTLICHE AUFLAGE

Ab 21.09.2016 liegen auf der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf:

- Gesuchsunterlagen (Planungsbericht, Umweltverträglichkeitsbericht 1. Stufe, Technischer Bericht und Fachberichte)
- Ausschnitt Zonenplan (Erweiterung der Sondernutzungszone Abbau, Hostatteggwald)
- Berichterstattung gemäss Art. 47 RPV
- Einsprachen / Stellungnahme zu den Einsprachen
- Beurteilungsbericht des Amtes für Umwelt vom 24. April 2014 und Entscheid des Gemeinderates zum UVB Erweiterung Sondernutzungszone Abbau Hostatteggwald vom 29. August 2016 (gestützt auf Art. 20 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung, UVPV) inkl. Stellungnahme AFU vom 28. Juni 2012, Amt für Wald und Energie vom 27. Juni 2012, NSV vom 12. Juni 2012, Kommission für Natur- und Landschaftsschutz vom 4. Juli 2012, Amt für Raumentwicklung vom 9. August 2012, Fachkommission Naturgefahren vom 3. August 2012.
- Rodungsbewilligung der Landwirtschafts- und Umweltdirektion Nidwalden vom 10. Juli 2014 mit Stellungnahme Bundesamt für Umwelt (BAFU), Abteilung Wald, vom 18. Juli 2011
- 2. Vorprüfung Baudirektion Nidwalden vom 16. Juni 2011 mit Stellungnahme Natur- und Landschaftsschutzkommission vom 14. Februar 2011, Amt für Umwelt vom 29. März 2011, Amt für Wald und Energie vom 18. Mai 2011, Fachkommission Naturgefahren vom 17. Mai 2011, Rechtsdienst vom 1. März 2011, Amt für Landwirtschaft vom 14. Februar 2011.

An alle Haushaltungen erfolgt die Zustellung einer Botschaft, enthaltend:

- Geschäftsordnung
- Anträge und Begründung des Gemeinderates
- Überbauungsvereinbarung gemäss Art. 26 PBG Nidwalden

III. HINWEIS ZUM VERFAHREN

Abänderungsanträge

Die Stimmberechtigten können bis spätestens zehn Tage vor der Gemeindeversammlung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Ennetmoos Abänderungsanträge im Sinne des Gemeindegesetzes einreichen (Art. 90 Abs. 2 BauG, Art. 20 Abs. 1 PBG). An der Gemeindeversammlung können keine Abänderungsanträge gestellt werden.



IV. ERLÄUTERUNG DES GEMEINDERATES ZUR ERWEITERUNG DER SONDERNUTZUNGSZONE ABBAU IM GEBIET HOSTATTEGGWALD

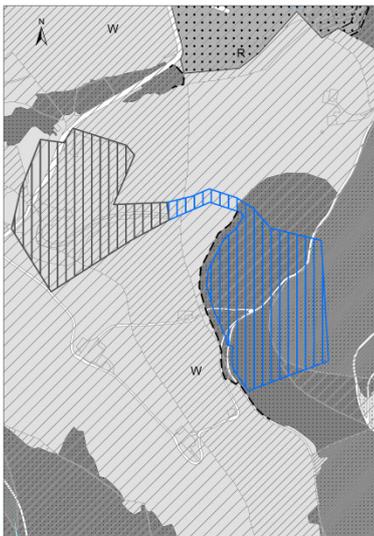
Erweiterung der Sondernutzungszone Abbau im Gebiet Hostatteggwald

Bereits vor Jahren bestand die Absicht, Material im Hostatteggwald abzubauen. Dies war seinerzeit gekoppelt mit der Idee, in diesem Gebiet eine unterirdische Zivilschutzanlage zu errichten. Entsprechende Einträge waren dazumal auch im kantonalen Richtplan vorhanden. Da die Idee der Zivilschutzanlage von den Ennetmooser Stimmberechtigten abgelehnt wurde, wurde auch der Abbau in diesem Gebiet aus den Plänen gestrichen.

Nun besteht wiederum die Absicht, im Gebiet des Hostatteggwaldes Kies für die regionale Versorgung zu gewinnen. Die Sondernutzungszone Abbau tangiert Schutzwald. Durch die Abbautätigkeit wird das Gebiet mit Sturzgefährdung nicht vergrössert.

Es liegt ein Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) 1. Stufe zum Vorprojekt und ein Rodungsgesuch vor. Diese Verfahren sind mit der Zonenplanung zu koordinieren. Die gerodete Fläche wird nach dem Abbau in mehreren Phasen wieder aufgeforstet.

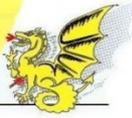
Das Gebiet wird im kantonalen Richtplan, welcher nun angepasst wurde, als Abbaugbiet bezeichnet (Zwischenergebnis). Im gültigen kantonalen Abbaukonzept 2012 ist das Gebiet Hostatteggwald als Abbaugbiet ausgeschieden.



Die bestehende Abbauzone Juch wird in drei Etappen rekultiviert. Sie dient teilweise als Werkhof und soll bis zum Abschluss des Abbaus Hostatteggwald in dieser Zone belassen werden.

Bestehend: Sondernutzungszone Abbau (schwarze Schraffur)

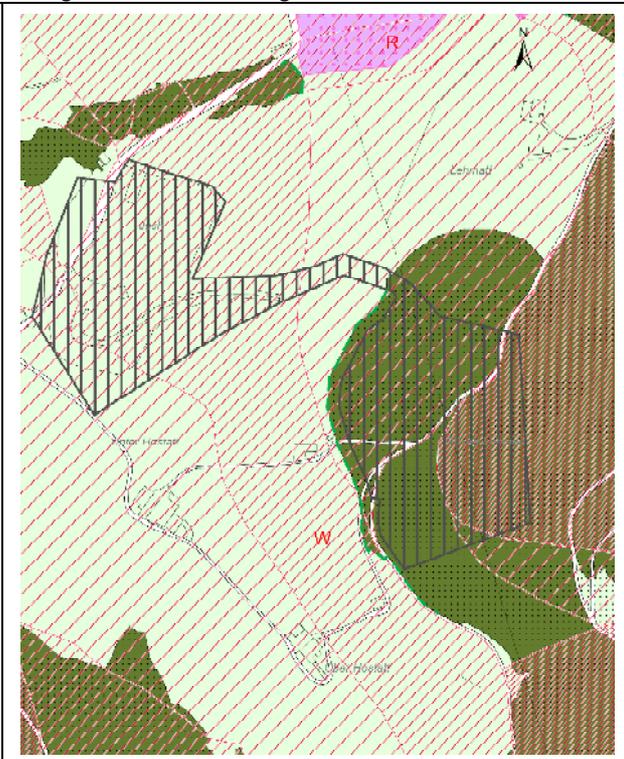
neu: Erweiterung der Sondernutzungszone Abbau (blaue Schraffur), ca. 3 ha



rechtsgültiger Zustand



vorgesehene Änderung



Legende:

	Gewerbezone		Gefahrenzone 1		Sondernutzungszone Abbau
	Landwirtschaftszone		Gefahrenzone 2		Waldgrenze
	Wald		Gefahrenzone 3		Landschaftlich empfindliches Siedlungsgebiet

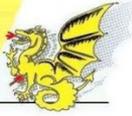
Allgemeines

Am 20. Mai 2011 haben die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Ennetmoos die Teilrevision der Nutzungsplanung beschlossen. Im Rahmen dieser Teilrevision sollte auch die Sondernutzungszone Abbau im Gebiet Hostatteggwald erweitert werden. Aufgrund der diversen Einsprachen aus der 1. öffentlichen Auflage wurden die Unterlagen überarbeitet und nochmals von den zuständigen kantonalen Instanzen geprüft. Die Erweiterung der Sondernutzungszone Abbau im Gebiet Hostatteggwald wurde mit dem UVB1 koordiniert mit dem Rodungsverfahren nochmals aufgelegt.

Der Rodungsentscheid, die Beurteilung und der Entscheid zum UVB1 werden den Gesuchstellern und den Einsprechern im Rahmen der Beschlussfassung zur Zonenplanung eröffnet.

1. Kantonale Vorprüfung

Im Dezember 2009 übermittelte der Gemeinderat Ennetmoos der Baudirektion die Teilrevision zur Vorprüfung. Der Nachtrag zur Berichterstattung für das Vorprüfungsgesuch vom Dezember 2009 wurde dem Kanton im Juni 2010 übermittelt. Die Baudirektion führte in der



Folge bei verschiedenen Amtsstellen eine Vernehmlassung durch und stellte am 20. Oktober 2010 ihren Bericht der Gemeinde Ennetmoos zu. Bezüglich des Abbaugebiets Hostatteggwald weist die Baudirektion darauf hin, dass das Rodungsverfahren und die Umweltverträglichkeitsprüfung mit dem Nutzungsplanverfahren zu koordinieren ist.

2. Kantonale Vorprüfung

Der Gemeinderat Ennetmoos übermittelte der Baudirektion am 22. Dezember 2010 die Unterlagen betr. Erweiterung der Sondernutzungszone Abbau. Der Vorprüfungsbericht wurde am 16. Juni 2011 der Gemeinde Ennetmoos zugestellt. Die Baudirektion hält im Vorprüfungsbericht fest, dass die Unterlagen nach einer Überarbeitung nochmals dem Kanton zur Überprüfung eingereicht werden müssen. Es mussten insbesondere betreffend Umweltverträglichkeitsbericht 1. Stufe und Nachweis Naturgefahren in Bezug auf die Wildbach- und Steinschlaggefährdung Anpassungen vorgenommen werden. In der Stellungnahme des Amtes für Raumentwicklung vom 9. August 2012 wurde festgehalten, dass die nochmalige Überprüfung der Unterlagen gezeigt hat, dass die Unterlagen gemäss der 2. Vorprüfung angepasst wurden und somit die öffentliche Auflage eingeleitet werden kann.

1. Öffentliche Auflage

Die öffentliche Auflage hat nach der Überarbeitung der Unterlagen aufgrund der 1. kantonalen Vorprüfung stattgefunden. Mit dem Ablauf des öffentlichen Auflageverfahrens Mitte Februar 2011 sind bei der Gemeindeverwaltung Ennetmoos 12 Einsprachen eingegangen. Sämtliche Einsprachen betreffen die Erweiterung der Sondernutzungszone Abbau im Gebiet Hostatteggwald. Aufgrund dieser Einsprache hat der Gemeinderat entschieden, die Erweiterung der Sondernutzungszone Abbau im Gebiet Hostatteggwald aus der damaligen Teilrevision, welche am 20. Mai 2011 von der Gemeindeversammlung beschlossen wurde, herauszulösen und in einem separaten Verfahren koordiniert mit dem Rodungsverfahren und der Umweltverträglichkeitsprüfung nochmals öffentlich aufzulegen. Einsprachen, welche bei der ersten öffentliche Auflage eingereicht wurden, behalten ihre Gültigkeit und werden im Rahmen der zweiten Auflage behandelt.

2. Öffentliche Auflage

Die Teilrevision der Nutzungsplanung wurde vom 9. Januar 2013 bis 8. Februar 2013 während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Beim Gemeinderat sind bis zum Ablauf des öffentlichen Auflageverfahrens keine weiteren als die bereits oben erwähnten 12 Einsprachen eingegangen. Mit allen Einsprechern wurden Einspracheverhandlungen geführt. Eine Einsprache wurde daraufhin zurückgezogen. Alle übrigen Einsprachen konnten nicht gütlich erledigt werden.

Überbauungsvereinbarung

Gemäss Planungs- und Baugesetz Art. 26 hat der Gemeinderat mit der Grundeigentümerin der Parz. 1, der Urtekkorporation und der am Grundstück dienstbarkeitsberechtigten Abbauerin M & G Rohstoff AG eine Überbauungsvereinbarung getroffen. Die Vereinbarung tritt mit der Realisierung der Einzonung und des entsprechenden Bauvorhabens in Kraft. Ablagerungsmaterial aus den Ablagerungsstellen Kapellwald, Katzenbuckel sowie aus Gesschieben bei Unwettern kann damit unentgeltlich auf der Parz. 1 deponiert werden. Weitere Details können der Vereinbarung im Anhang entnommen werden.



ENNETMOOS

Politische Gemeinde Ennetmoos

Schlussbemerkungen

Der Gemeinderat legt den Stimmberechtigten die Erweiterung der Sondernutzungszone Abbau im Gebiet Hostatteggwald zur Zustimmung vor. Die Stellungnahmen der beteiligten kantonalen Amtsstellen und Kommissionen sowie des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) sind grundsätzlich positiv. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass er mit dieser Teilrevision die Vorgaben des kantonalen Richtplanes und des kantonalen Abbaukonzeptes angemessen umsetzt.

Ennetmoos, September 2016

GEMEINDERAT ENNETMOOS



NICHT GÜTLICH ERLEDIGTE EINSPRACHEN

- 4.1 Werner und Béatrice Barmettler-Reusser, Obere Hostatt, Ennetmoos**
Franz und Esther Barmettler-Mathis, Untere Hostatt, Ennetmoos
Hans Zimmermann, Schwand, Ennetmoos
Peter Amstutz, Schwandstrasse 10, Ennetmoos
Fredy Amstutz-Bucheli, Schwandstrasse 10, Ennetmoos
Paul und Doris Liem-Kathriner, Langmattstrasse 12, Ennetmoos (Restaurant St. Jakob)
Berta von Büren, Schwandstrasse 2, Ennetmoos,
alle vertreten durch RA Thomas Räber, Advokatur Bolzern Haas & Partner, Winkelriedstrasse
35, Postfach 2340, 6002 Luzern
Einsprache vom 1. Februar 2013

Antrag der Einsprecher:

1. Die Teilrevision der Nutzungsplanung Ennetmoos, Erweiterung der Sondernutzungszone Abbau im Gebiet Hostatteggwald sei vollumfänglich abzuweisen.
2. Eventualiter: Das Gesuch um Einzonung der Abbauzone Hostatteggwald sowie das damit verbundene Rodungsgesuch seien vollumfänglich abzuweisen.
3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Gesuchstellerin oder der Gemeinde Ennetmoos

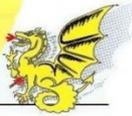
Die Einsprecher machen sinngemäss folgende Sachverhalte geltend (4.1.1 – 4.1.8):

- 4.1.1 Durch die Rodung des Schutzwaldes im Bereich der Abbauzone ist die Schutzfunktion des Waldes vor Naturgefahren (Steinschlag, Rutschungen, Felsstürze, etc.) nicht mehr gewährleistet.

Erwägungen des Gemeinderates:

Die Landwirtschafts- und Umweltdirektion Nidwalden hat am 10. Juli 2014 die Rodungsbewilligung mit Bedingungen und Auflagen erteilt. Die Einsprachen wurden teilweise abgewiesen, teilweise als Auflagen in die Rodungsbewilligung aufgenommen. Die Rodungsbewilligung wird den Parteien mit dem Entscheid über den Zonenplan eröffnet.

Betreffend Steinschlag ist festzuhalten, dass es sich beim Abbauggebiet um ein Ablagerungsgebiet von Steinschlägen und Felsstürzen aus höher gelegenen Felswänden handelt. Vom Abbauggebiet selber gehen keine Steinschläge aus und der Abbau führt grundsätzlich auch nicht zu einer Erhöhung der Gefährdung durch Steinschläge. Die kantonale Fachkommission Naturgefahren hat in ihrer Stellungnahme vom 17. Mai 2011 gefordert, dass der Nachweis zu erbringen ist, welche Gebiete wie stark gefährdet sind und ob allenfalls Schutzmassnahmen zur Sicherheit des Betriebes notwendig sind. Die Stellungnahme der Geotest Geologen vom 24. August 2011 hält fest: *Nur Blöcke mit 100- bis 300-jährlicher Wiederkehrdauer können das Abbauggebiet mit meist mittlerer bis schwacher Intensität erreichen. Unzählige Strassen und auch Wohnbauten in der Schweiz haben eine deutlich höhere*



Gefährdung. Durch den Deponiebetrieb resultiert keine zusätzliche Gefährdung von Unterliegern. Mit der Platzierung des Brechers in einem Sicherheitsabstand von der Abbauwand können die noch verbleibenden, sehr geringen Risiken nochmals erheblich verringert werden.

Die Aussage der Einsprecher stimmt für die gerodete Waldfläche. Wo kein Wald ist, bzw. keine Bäume mehr stehen, können der Wald bzw. die Bäume keine Funktion mehr ausüben. Im Rahmen des Verfahrens ist nun zu prüfen, ob daraus Gefahren für Dritte entstehen können und wie die verlustig gegangene Schutzfunktion des Waldes kompensiert werden kann solange, bis die Ersatzaufforstung die heutige Schutzfunktion wieder übernehmen kann. Die kant. Fachkommission Naturgefahren hat im Rahmen der Vorprojektprüfung in ihrer Stellungnahme vom 3. August 2012 zur Wildbach- und Steinschlaggefährdung festgehalten, dass dem Abbauvorhaben zugestimmt werden kann mit der Auflage, dass im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens der Nachweis erbracht wird, dass Geländeänderungen im Gebiet Juch keine Mehrgefährdung von Dritten bewirken.

4.1.2 Es fehlt eine umfassende Prüfung der Standortgebundenheit des Werkes als Voraussetzung für die Rodungsbewilligung

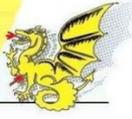
Erwägungen der Landwirtschafts- und Umweltdirektion resp. des Gemeinderates:

Betreffend das Vorhandensein von Bergschotter am nachgesuchten Standort wird auf die geologischen Abklärungen verwiesen.

Die Mengis+Lorenz AG hat im Rahmen geologischer Abklärungen im Jahre 1986 drei Kernbohrungen im nördlichen, unteren Teil des geplanten Abbauperimeters Hostatteggwald durchgeführt. Zwei Bohrungen unmittelbar an der Waldstrasse Lehmatte – Untere Hostatt, die dritte einige Meter nordwestlich ausserhalb des Hostatteggwaldes. Die Sondierbohrungen ergaben folgende Ergebnisse: vor allem in den höher gelegenen Kernbohrungen wurden abbaubare Bergschotter bis in 23 m Tiefe (SB 1/1986) resp. bis in 10 m Tiefe (SB 2/1986) erbohrt. Eine geeignete Abbausohle wurde auf einer Höhenkote von 560-566 m ü.M. festgelegt. Der geplante Abbauperimeter nutzt diese Kote aus.

Die Gesuchstellerin, die M+G Rohstoff AG, hat im Weiteren 2004 mit Sondierbohrungen nachgewiesen, dass im Gebiet südwestlich der Abbauzone Juch innerhalb der Parzelle Nr. 23 (im offenen Land) keine Kiesvorkommen in abbauwürdiger Menge vorhanden sind. Die Ergebnisse sind im Bericht Geologische Voraussetzungen, Kurzbericht L03121.2 der Geotest Geologen vom 7. Oktober 2004 dokumentiert.

Die Beurteilung der Abbauwürdigkeit eines Rohstoffvorkommens ist in erster Linie von der Mächtigkeit und Qualität der verwendbaren Schichten abhängig. Ebenfalls wesentlich sind die Mächtigkeiten der Abdeckung und nicht verwertbaren Zwischenschichten, die für die Gewinnung der gewünschten Rohstoffe abgetragen und umgelagert werden müssen. Für die haushälterische Nutzung des Bodens im Sinne der Raumplanung ist der Flächenverbrauch im Verhältnis zum darunterliegenden nutzbaren Rohstoffvolumen massgebend. Das Bundesamt für Umwelt erachtet einen



Wert der Bodennutzungseffizienz (BNE) weniger als 15 m (m^3/m^2) für Kiesabbau als ungenügend (BAFU Kreisschreiben Nr. 1 bzw. BAFU Vollzugshilfe Rodungen und Rodungersatz, 2014).

Das Abbauvorhaben Hostatteggwald weist unter Berücksichtigung der Rodungsfläche (Abbauperimeter + Abstandsstreifen mit Waldpflegeeingriffen) eine Bodennutzungseffizienz von rund 14 m auf ($400'000 \text{ m}^3/28'550 \text{ m}^2$). Gemäss Vollzugshilfe des Bundesamtes für Umwelt kann auch der effektive Abbauperimeter verwendet werden (vorliegend 2.26 ha), wodurch die Bodennutzungseffizienz 17.7 m erreicht ($400'000 \text{ m}^3 / 22'600 \text{ m}^2$). Die BNE ist mit dieser Berechnung genügend. Das BAFU weist in seinem Anhörungsbericht zum Rodungsgesuch vom 14. Mai 2013 in Kap. 1.1 darauf hin, dass die BNE keinen absoluten Grenzwert, sondern einen Richtwert darstelle und in begründeten Fällen auch weniger als 15 m betragen könne. Das BAFU erachtet die Standortgebundenheit für das Vorhaben als gegeben.

Als weitere Begründung für die Standortgebundenheit wird die Nähe zur bestehenden Kiesgrube Juch aufgeführt. In diesem Gebiet befindet sich bereits eine erschlossene Kiesaufbereitungsanlage mit Lagerplatz. Auch wird die noch offene Kiesgrube Juch ins Rekultivierungsprogramm einbezogen ($100'000 \text{ m}^3$ Kapazität).

Im kantonalen Abbaukonzept Neubearbeitung 2012 werden im Kanton Nidwalden neben dem Standort Hostatteggwald keine weiteren abbauwürdigen Standorte für Bergschotter ausgewiesen.

Im Umweltverträglichkeitsbericht vom Mai 2012 werden die Abbau- und Auffüll-Materialflüsse als ausschliesslich regional ausgewiesen: Demnach werden 80% des abgebauten Materials im Grossraum Stans und 20% im Grossraum Kerns verwendet. Für das Auffüllmaterial wird angenommen, dass 75% aus dem Grossraum Stans, 15% aus dem Grossraum Kerns und 10% aus dem Wildbachgeschiebesammler Chappelwald in Ennetmoos kommen wird.

Die Standortgebundenheit ist damit nachgewiesen.

4.1.3 Grundwasser und Quellen sind gefährdet.

Erwägungen des Gemeinderates:

Es wird auf die einschlägigen Dokumente verwiesen, namentlich auf:

- Stellungnahme zu den Einsprachen Geologie, Geotest Geologen vom 10. Mai 2011
- Quellwasserüberwachung Obere Hostatt, Hydrogeologische Abklärungen, Geotest Geologen vom 29. März 2012.

Gemäss Stellungnahme des Amtes für Umwelt Nidwalden vom 24. April 2014 zum Umweltverträglichkeitsbericht vom Mai 2012 sind die hydrogeologischen Verhältnisse und die bestehenden Nutzungen ausreichend abgeklärt und dokumentiert. Die Aussagen sind nachvollziehbar und korrekt. Daraus ergibt sich, dass eine negative Beeinflussung der Quellfassung Hostatt sowohl in qualitativer als auch quantitativer Hinsicht durch den geplanten Abbau aufgrund der gegenseitigen räumlichen Lage zwischen Abbau und Quelle sowie auf der Basis der im Zuge der Bohrungen gemachten Beobachtungen praktisch auszuschliessen ist. Die im UVB1 umschriebenen Massnahmen zur Überwachung der Quelle Hostatt sind im weiteren Verfahren zu konkretisieren.



4.1.4 Es entstehen zu hohe Immissionen durch die Abbautätigkeit

Erwägungen des Gemeinderates:

Es wird auf die einschlägigen Dokumente verwiesen, namentlich auf:

- Teilbericht Verkehr/Lärm/Lufthygiene, Ingenieurbüro Beat Sägesser, Umweltplanung und Lärmschutz vom April 2012
- Umweltverträglichkeitsbericht, 1. Stufe, ilu AG vom Mai 2012.

Gemäss Stellungnahme des Amtes für Umwelt vom 24. April 2014 zum Umweltverträglichkeitsbericht vom Mai 2012 sind die Aussagen zu den Schadstoff-Emissionen und –Immissionen nachvollziehbar und korrekt. Die Aussagen zum Industrie- und Gewerbelärm wurden nachvollziehbar aufgearbeitet. Die massgebenden Belastungsgrenzwerte können deutlich eingehalten werden.

4.1.5 Gefährdung durch Wildbachgefahren

Erwägungen des Gemeinderates:

Betreffend Wildbachgefährdung besteht für das Gebiet Hostatteggwald eine geringe Gefährdung, die durch den Abbau nicht zunimmt. Für das Gebiet Juch hingegen besteht eine mittlere Gefährdung, die während der Betriebszeit der 1. Abbautappe zu beachten ist. Geländeveränderungen im Zusammenhang mit der Zufahrtsstrasse vom Juch zum Hostatteggwald können Umlenkeffekte und unzulässige Mehrgefährdungen für Untertage bewirken.

Die kant. Fachkommission für Naturgefahren hat die Unterlagen geprüft und kommt in ihrer Stellungnahme vom 3. August 2012 betreffend Wildbach- und Steinschlaggefährdung zum Schluss, dass dem Abbauvorhaben zugestimmt werden kann mit der Auflage, dass im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens der Nachweis erbracht wird, dass Geländeveränderungen im Gebiet Juch keine Mehrgefährdung von Dritten bewirken.

4.1.6 Fehlende Abklärungen betreffend Oberflächengewässer

Erwägungen des Gemeinderates:

In seiner Beurteilung vom 24. April 2014 hält das Amt für Umwelt Nidwalden fest: „Gemäss Art. 37 bzw. 38 GSchG dürfen Fliessgewässer nur unter bestimmten Voraussetzungen verbaut oder korrigiert werden (Hochwasserschutz, Schiffbarmachung, Nutzung Wasserkräfte, Verbesserung des Gewässerzustandes) bzw. ist das Überdecken oder Eindolen von Fliessgewässern nicht zulässig. Im Weiteren gelten die Gewässerschutzbestimmungen bezüglich des Raumbedarfes für Fliessgewässer (Gewässerraum).

Der eingedolte Bach auf der Parz. Nr. 23 wird von der Erschliessung zum Abbaugelände Hostatteggwald tangiert. Da die Eindolung in einem sehr schlechten Zustand ist, soll gemäss Angaben in Kapitel 5.5.2 die Eindolung im Bereich der Zufahrt neu erstellt und entsprechend geschützt werden. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ist dies nicht zulässig. Im UVB2 auf Stufe Baubewilligungsverfahren muss daher diesbezüglich eine entsprechende Lösung in Zusammenarbeit mit dem Amt für Umwelt erarbeitet werden.“



Aufgrund dieser Ausgangslage ist folgende Auflage in die Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichts 1. Stufe eingeflossen: „*Gestützt auf die Gewässerschutzgesetzgebung darf die bestehende Eindolung, welche von der Erschliessung des Abbaugebietes Hostatteggwald tangiert wird, nicht ohne Weiteres neu eingedolt werden. Mögliche Aufwertungs- bzw. Revitalisierungsmassnahmen sind zu prüfen und mit dem Amt für Umwelt abzusprechen. Dabei sind die Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung bezüglich Verbauung und Gewässerraum von Fliessgewässern zu berücksichtigen.*“

Die konkrete Lösung ist Gegenstand des Baubewilligungsverfahrens. Die Abklärungen auf Stufe des Nutzungsplanverfahrens (Zonenausscheidung) sind ausreichend.

4.1.7 Es fehlt eine umfassende Interessenabwägung für das Rodungsgesuch (fehlende Abbauvolumen und –mächtigkeit, Bodennutzungseffizienz, Bedarfsnachweis)

Erwägung des Gemeinderates:

Es wird auf die Erwägungen zur Standortgebundenheit als Voraussetzung für die Rodungsbewilligung verwiesen (siehe 4.1.2).

4.1.8 Unvollständige Aufledgedossiers

Erwägung des Gemeinderates:

Mit der Amtsblattausschreibung vom 9. Januar 2013 wurden die vollständigen und gegenüber der Ausschreibung 2011 ergänzten Gesuchsunterlagen öffentlich aufgelegt:

Antrag des Gemeinderates:

Die Einsprache ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Die Einsprecher werden hinsichtlich allfälliger nachbarrechtlicher Ansprüche auf den Zivilrechtsweg verwiesen. Auf eine Behandlungsbüher sei zu verzichten, Parteientschädigung wird keine zugesprochen.

4.2 Erika und Beat Horlacher, Lehmann, Ennetmoos

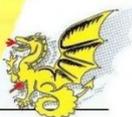
vertreten durch RA Thomas Räber, Advokatur Bolzern Haas & Partner, Winkelriedstrasse 35, Postfach 2340, 6002 Luzern

Einsprachen vom 1. Februar 2013 / 21. Januar 2011 / 10. Februar 2011

Antrag der Einsprecher:

1. Die Teilrevision der Nutzungsplanung Ennetmoos, Erweiterung der Sondernutzungszone Abbau im Gebiet Hostatteggwald sei vollumfänglich abzuweisen.
2. Eventualiter: Das Gesuch um Einzonung der Abbauzone Hostatteggwald sowie das damit verbundene Rodungsgesuch seien vollumfänglich abzuweisen.
3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Gesuchstellerin oder der Gemeinde Ennetmoos

Die Einsprecher machen im Wesentlichen das Folgende geltend (4.2.1 – 4.2.6):



4.2.1 Durch die Rodung des Schutzwaldes im Bereich der Abbauzone ist die Schutzfunktion des Waldes vor Naturgefahren (Steinschlag, Rutschungen, Felsstürze, etc.) nicht mehr gewährleistet.

Erwägungen des Gemeinderates:

Die Landwirtschafts- und Umweltdirektion Nidwalden hat am 10. Juli 2014 die Rodungsbewilligung mit Bedingungen und Auflagen erteilt. Die Einsprachen wurden teilweise abgewiesen, teilweise als Auflagen in die Rodungsbewilligung aufgenommen. Die Rodungsbewilligung wird den Parteien mit dem Entscheid über den Zonenplan eröffnet.

Betreffend Steinschlag ist festzuhalten, dass es sich beim Abbaugbiet um ein Ablagerungsgebiet von Steinschlägen und Felsstürzen aus höher gelegenen Felswänden handelt. Vom Abbaugbiet selber gehen keine Steinschläge aus und der Abbau führt grundsätzlich auch nicht zu einer Erhöhung der Gefährdung durch Steinschläge. Die kantonale Fachkommission Naturgefahren hat in ihrer Stellungnahme vom 17. Mai 2011 gefordert, dass der Nachweis zu erbringen ist, welche Gebiete wie stark gefährdet sind und ob allenfalls Schutzmassnahmen zur Sicherheit des Betriebes notwendig sind. Die Stellungnahme der Geotest Geologen vom 24. August 2011 hält fest: *Nur Blöcke mit 100- bis 300-jährlicher Wiederkehrdauer können das Abbaugbiet mit meist mittlerer bis schwacher Intensität erreichen. Unzählige Strassen und auch Wohnbauten in der Schweiz haben eine deutlich höhere Gefährdung. Durch den Deponiebetrieb resultiert keine zusätzliche Gefährdung von Unterliegern. Mit der Platzierung des Brechers in einem Sicherheitsabstand von der Abbauwand können die noch verbleibenden, sehr geringen Risiken nochmals erheblich verringert werden.*

Die Aussage der Einsprecher stimmt für die gerodete Waldfläche. Wo kein Wald ist, bzw. keine Bäume mehr stehen, können der Wald bzw. die Bäume keine Funktion mehr ausüben. Im Rahmen des Verfahrens ist nun zu prüfen, ob daraus Gefahren für Dritte entstehen können und wie die verlustig gegangene Schutzfunktion des Waldes kompensiert werden kann solange, bis die Ersatzaufforstung die heutige Schutzfunktion wieder übernehmen kann. Die kant. Fachkommission Naturgefahren hat im Rahmen der Vorprojektprüfung in ihrer Stellungnahme vom 3. August 2012 zur Wildbach- und Steinschlaggefährdung festgehalten, dass dem Abbauvorhaben zugestimmt werden kann mit der Auflage, dass im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens der Nachweis erbracht wird, dass Geländeänderungen im Gebiet Juch keine Mehrgefährdung von Dritten bewirken.

4.2.2 Es fehlt die umfassende Prüfung der Standortgebundenheit des Werkes als Voraussetzung für die Rodungsbewilligung.

Erwägungen der Landwirtschafts- und Umweltdirektion resp. des Gemeinderates:

Betreffend das Vorhandensein von Bergschotter am nachgesuchten Standort wird auf die geologischen Abklärungen verwiesen.

Die Mengis+Lorenz AG hat im Rahmen geologischer Abklärungen im Jahre 1986 drei Kernbohrungen im nördlichen, unteren Teil des geplanten Abbauperimeters Hostatteggwald durchgeführt. Zwei Bohrungen unmittelbar an der Waldstrasse Lehmatte – Untere Hostatte, die dritte einige Me-



ter nordwestlich ausserhalb des Hostatteggwaldes. Die Sondierbohrungen ergaben folgende Ergebnisse: vor allem in den höher gelegenen Kernbohrungen wurden abbaubare Bergschotter bis in 23 m Tiefe (SB 1/1986) resp. bis in 10 m Tiefe (SB 2/1986) erbohrt. Eine geeignete Abbausohle wurde auf einer Höhenkote von 560-566 m ü.M. festgelegt. Der geplante Abbauperimeter nutzt diese Kote aus.

Die Gesuchstellerin, die M+G Rohstoff AG, hat im Weiteren 2004 mit Sondierbohrungen nachgewiesen, dass im Gebiet südwestlich der Abbauzone Juch innerhalb der Parzelle Nr. 23 (im offenen Land) keine Kiesvorkommen in abbauwürdiger Menge vorhanden sind. Die Ergebnisse sind im Bericht Geologische Voraussetzungen, Kurzbericht L03121.2 der Geotest Geologen vom 7. Oktober 2004 dokumentiert.

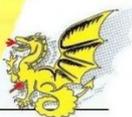
Die Beurteilung der Abbauwürdigkeit eines Rohstoffvorkommens ist in erster Linie von der Mächtigkeit und Qualität der verwendbaren Schichten abhängig. Ebenfalls wesentlich sind die Mächtigkeiten der Abdeckung und nicht verwertbaren Zwischenschichten, die für die Gewinnung der gewünschten Rohstoffe abgetragen und umgelagert werden müssen. Für die haushälterische Nutzung des Bodens im Sinne der Raumplanung ist der Flächenverbrauch im Verhältnis zum darunterliegenden nutzbaren Rohstoffvolumen massgebend. Das Bundesamt für Umwelt erachtet einen Wert der Bodennutzungseffizienz (BNE) weniger als 15 m (m^3/m^2) für Kiesabbau als ungenügend (BAFU Kreisschreiben Nr. 1 bzw. BAFU Vollzugshilfe Rodungen und Rodungersatz, 2014).

Das Abbauvorhaben Hostatteggwald weist unter Berücksichtigung der Rodungsfläche (Abbauperimeter + Abstandstreifen mit Waldpflegeeingriffen) eine Bodennutzungseffizienz von rund 14 m auf ($400'000 \text{ m}^3/28'550 \text{ m}^2$). Gemäss Vollzugshilfe des Bundesamtes für Umwelt kann auch der effektive Abbauperimeter verwendet werden (vorliegend 2.26 ha), wodurch die Bodennutzungseffizienz 17.7 m erreicht ($400'000 \text{ m}^3 / 22'600 \text{ m}^2$). Die BNE ist mit dieser Berechnung genügend. Das BAFU weist in seinem Anhörungsbericht zum Rodungsgesuch vom 14. Mai 2013 in Kap. 1.1 darauf hin, dass die BNE keinen absoluten Grenzwert, sondern einen Richtwert darstelle und in begründeten Fällen auch weniger als 15 m betragen könne. Das BAFU erachtet die Standortgebundenheit für das Vorhaben als gegeben.

Als weitere Begründung für die Standortgebundenheit wird die Nähe zur bestehenden Kiesgrube Juch aufgeführt. In diesem Gebiet befindet sich bereits eine erschlossene Kiesaufbereitungsanlage mit Lagerplatz. Auch wird die noch offene Kiesgrube Juch ins Rekultivierungsprogramm einbezogen ($100'000 \text{ m}^3$ Kapazität).

Im kantonalen Abbaukonzept Neubearbeitung 2012 werden im Kanton Nidwalden neben dem Standort Hostatteggwald keine weiteren abbauwürdigen Standorte für Bergschotter ausgewiesen.

Im Umweltverträglichkeitsbericht vom Mai 2012 werden die Abbau- und Auffüll-Materialflüsse als ausschliesslich regional ausgewiesen: Demnach werden 80% des abgebauten Materials im Grossraum Stans und 20% im Grossraum Kerns verwendet. Für das Auffüllmaterial wird angenommen,



dass 75% aus dem Grossraum Stans, 15% aus dem Grossraum Kerns und 10% aus dem Wildbach-geschiebesammler Chappelwald in Ennetmoos kommen wird.

Die Standortgebundenheit ist damit nachgewiesen.

4.2.3 Grundwasser und Quellen sind gefährdet.

Erwägungen des Gemeinderates:

Es wird auf die einschlägigen Dokumente verwiesen, namentlich auf:

- Stellungnahme zu den Einsprachen Geologie, Geotest Geologen vom 10. Mai 2011
- Quellwasserüberwachung Obere Hostatt, Hydrogeologische Abklärungen, Geotest Geologen vom 29. März 2012.

Gemäss Stellungnahme des Amtes für Umwelt Nidwalden vom 24. April 2014 zum Umweltverträglichkeitsbericht vom Mai 2012 sind die hydrogeologischen Verhältnisse und die bestehenden Nutzungen ausreichend abgeklärt und dokumentiert. Die Aussagen sind nachvollziehbar und korrekt. Daraus ergibt sich, dass eine negative Beeinflussung der Quellfassung Hostatt sowohl in qualitativer als auch quantitativer Hinsicht durch den geplanten Abbau aufgrund der gegenseitigen räumlichen Lage zwischen Abbau und Quelle sowie auf der Basis der im Zuge der Bohrungen gemachten Beobachtungen praktisch auszuschliessen ist. Die im UVB1 umschriebenen Massnahmen zur Überwachung der Quelle Hostatt sind im weiteren Verfahren zu konkretisieren.

4.2.4 Die Immissionen durch die Abbautätigkeit sind zu hoch.

Erwägungen des Gemeinderates:

Es wird auf die einschlägigen Dokumente verwiesen, namentlich auf:

- Teilbericht Verkehr/Lärm/Lufthygiene, Ingenieurbüro Beat Sägesser, Umweltplanung und Lärmschutz vom April 2012
- Umweltverträglichkeitsbericht, 1. Stufe, ilu AG vom Mai 2012.

Gemäss Stellungnahme des Amtes für Umwelt vom 24. April 2014 zum Umweltverträglichkeitsbericht vom Mai 2012 sind die Aussagen zu den Schadstoff-Emissionen und –Immissionen nachvollziehbar und korrekt. Die Aussagen zum Industrie- und Gewerbelärm wurden nachvollziehbar aufgearbeitet. Die massgebenden Belastungsgrenzwerte können deutlich eingehalten werden.

4.2.5 Es fehlt eine umfassende Interessenabwägung für das Rodungsgesuch (fehlende Abbauvolumen und –mächtigkeit, Bodennutzungseffizienz, Bedarfsnachweis)

Erwägungen der Landwirtschafts- und Umweltdirektion resp. des Gemeinderates:

Betreffend das Vorhandensein von Bergschotter am nachgesuchten Standort wird auf die geologischen Abklärungen verwiesen.

Im Abbauperimeter Hostatteggwald sollen rund 400'000 m³ Material abgebaut werden, davon rund 300'000 m³ Bergschotter. Bergschotter ist ein äusserst geeignetes Koffermaterial vor allem für Naturbelagstrassen.

Der Bedarf an Bergschotter in der Region für Naturstrassen (vor allem Wald-, Landwirtschafts-, Alp- und Meliorationsstrassen) ist vorhanden. Die Bedürfnisse für Bergschotter und der Standort



Hostatteggwald sind im kantonalen Abbaukonzept (Neubearbeitung 2012 vom 31. Januar 2012) aufgeführt.

Die Gesuchstellerin hat einen Bedarfsnachweis mit aktuellen Statistiken aus der Region durch die Oeko-B AG, Stans, erarbeiten lassen. Dabei kommen die Verfasser des Nachweises zum Schluss, dass die geplante Abbaumenge von 400'000 m³ innert 14 Jahren über der Produktion der letzten 16 Jahre liegt, diese Mehrmenge jedoch die gestiegene Nachfrage und den seit 2000 erhöhten Kiesbedarf im Bausektor widerspiegelt.

Als Abbauperiode sind 14 Jahre vorgesehen. Das entspricht einer jährlichen Abbaumenge von rund 30'000 m³. Die Bereitstellung dieses qualitativ hochwertigen und gut nachgefragten Kiesmaterials ist sinnvoll. Es können dadurch umwelt- und infrastrukturbelastende Transporte in die Region vermieden werden.

Die Grube Juch und der Abbauperimeter Hostatteggwald sollen dereinst wieder mit unverschmutztem Aushubmaterial aufgefüllt werden. Die Annahmen gehen von jährlich rund 30'000 m³ (fest) aus.

Sowohl die Bereitstellung von Koffermaterial (für den Strassenbau) wie auch die Schaffung von Deponieraum für unverschmutztes Aushubmaterial sind wichtige Gründe, die das (öffentliche) Interesse an der Walderhaltung überwiegen können.

Die Mengis+Lorenz AG hat im Rahmen geologischer Abklärungen im Jahre 1986 drei Kernbohrungen im nördlichen, unteren Teil des geplanten Abbauperimeters Hostatteggwald durchgeführt. Zwei Bohrungen unmittelbar an der Waldstrasse Lehmatte – Untere Hostatt, die dritte einige Meter nordwestlich ausserhalb des Hostatteggwaldes. Die Sondierbohrungen ergaben folgende Ergebnisse: vor allem in den höher gelegenen Kernbohrungen wurden abbaubare Bergschotter bis in 23 m Tiefe (SB 1/1986) resp. bis in 10 m Tiefe (SB 2/1986) erbohrt. Eine geeignete Abbausohle wurde auf einer Höhenkote von 560-566 m ü.M. festgelegt. Der geplante Abbauperimeter nutzt diese Kote aus.

Die Gesuchstellerin, die M+G Rohstoff AG, hat im Weiteren 2004 mit Sondierbohrungen nachgewiesen, dass im Gebiet südwestlich der Abbauzone Juch innerhalb der Parzelle Nr. 23 (im offenen Land) keine Kiesvorkommen in abbauwürdiger Menge vorhanden sind. Die Ergebnisse sind im Bericht Geologische Voraussetzungen, Kurzbericht L03121.2 der Geotest Geologen vom 7. Oktober 2004 dokumentiert.

Die Beurteilung der Abbauwürdigkeit eines Rohstoffvorkommens ist in erster Linie von der Mächtigkeit und Qualität der verwendbaren Schichten abhängig. Ebenfalls wesentlich sind die Mächtigkeiten der Abdeckung und nicht verwertbaren Zwischenschichten, die für die Gewinnung der gewünschten Rohstoffe abgetragen und umgelagert werden müssen. Für die haushälterische Nutzung des Bodens im Sinne der Raumplanung ist der Flächenverbrauch im Verhältnis zum darunterliegenden nutzbaren Rohstoffvolumen massgebend. Das Bundesamt für Umwelt erachtet einen Wert der Bodennutzungseffizienz (BNE) weniger als 15 m (m³/m²) für Kiesabbau als ungenügend (BAFU Kreisschreiben Nr. 1 bzw. BAFU Vollzugshilfe Rodungen und Rodungersatz, 2014).



Das Abbauvorhaben Hostatteggwald weist unter Berücksichtigung der Rodungsfläche (Abbaupermeter + Abstandsstreifen mit Waldpflegeeingriffen) eine Bodennutzungseffizienz von rund 14 m auf ($400'000 \text{ m}^3 / 28'550 \text{ m}^2$). Gemäss Vollzugshilfe des Bundesamtes für Umwelt kann auch der effektive Abbaupermeter verwendet werden (vorliegend 2.26 ha), wodurch die Bodennutzungseffizienz 17.7 m erreicht ($400'000 \text{ m}^3 / 22'600 \text{ m}^2$). Die BNE ist mit dieser Berechnung genügend. Das BAFU weist in seinem Anhörungsbericht zum Rodungsgesuch vom 14. Mai 2013 in Kap. 1.1 darauf hin, dass die BNE keinen absoluten Grenzwert, sondern einen Richtwert darstelle und in begründeten Fällen auch weniger als 15 m betragen könne. Das BAFU erachtet die Standortgebundenheit für das Vorhaben als gegeben.

Als weitere Begründung für die Standortgebundenheit wird die Nähe zur bestehenden Kiesgrube Juch aufgeführt. In diesem Gebiet befindet sich bereits eine erschlossene Kiesaufbereitungsanlage mit Lagerplatz. Auch wird die noch offene Kiesgrube Juch ins Rekultivierungsprogramm einbezogen ($100'000 \text{ m}^3$ Kapazität).

Im kantonalen Abbaukonzept Neubearbeitung 2012 werden im Kanton Nidwalden neben dem Standort Hostatteggwald keine weiteren abbauwürdigen Standorte für Bergschotter ausgewiesen.

Im Umweltverträglichkeitsbericht vom Mai 2012 werden die Abbau- und Auffüll-Materialflüsse als ausschliesslich regional ausgewiesen: Demnach werden 80% des abgebauten Materials im Grossraum Stans und 20% im Grossraum Kerns verwendet. Für das Auffüllmaterial wird angenommen, dass 75% aus dem Grossraum Stans, 15% aus dem Grossraum Kerns und 10% aus dem Wildbachgeschiebesammler Chappelwald in Ennetmoos kommen wird.

4.2.6 Unvollständige Auflagedossiers

Erwägungen des Gemeinderates:

Mit der Publikation im Amtsblatt vom 9. Januar 2013 wurden die vollständigen und gegenüber der Ausschreibung 2011 ergänzten Gesuchsunterlagen öffentlich aufgelegt.

Antrag des Gemeinderates:

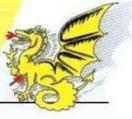
Die Einsprache ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Die Einsprecher werden hinsichtlich allfälliger nachbarrechtlicher Ansprüche auf den Zivilrechtsweg verwiesen. Auf eine Behandlungsgebühr sei zu verzichten, Parteientschädigung wird keine zugesprochen.

4.3 **Sepp Barmettler-Gut, Langmatt 1, Ennetmoos**

Einsprachen vom 23. Januar 2013 / 4. Februar 2011

Der Einsprecher macht sinngemäss folgende Sachverhalte geltend (4.3.1 – 4.3.7):

4.3.1 Die Zustimmung der Grundeigentümerin, der Ürtekorporation Ennetmoos, liegt noch nicht rechtskräftig vor.



Erwägungen des Gemeinderates:

Diese Frage ist mittlerweile rechtskräftig vom Regierungsrat Nidwalden entschieden. Der Ürterat ist berechtigt, den Dienstbarkeitsvertrag abzuschliessen.

4.3.2 Bei der Grube Juch besteht ein ungelöstes Wasserproblem.

Erwägungen des Gemeinderates:

Dieser Punkt ist nicht Gegenstand der beantragten Umzonung des Gebietes Hostatteggwald. Mit dem Einbezug des Juchareals in das Abbauvorhaben und die Rekultivierung wird das Problem jedoch erfasst und gelöst.

4.3.3 Der Abbau stellt einen zu grossen Eingriff ins Dorfbild dar.

Erwägungen des Gemeinderates:

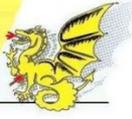
Das Abbaugelände wird vom Talboden resp. von St. Jakob kaum einsehbar sein. Ein Waldgürtel bietet Sichtschutz. Aus der Höhe, z.B. vom Mueterschwandenberg aus, wird man die Abbaufläche wahrnehmen. Mit einer Etappierung des Abbaus und einer möglichst sofortigen Rekultivierung/Aufforstung sollen die sichtbaren Eingriffe möglichst kleinflächig gehalten werden. Die Kommission für Natur- und Landschaftsschutz stellt im Schreiben vom 4. Juli 2012 grundsätzlich fest, dass ein detailliert ausgearbeitetes Abbauprojekt vorliegt, welches auf alle für den Natur- und Landschaftsschutz relevanten Bereiche eingegangen ist.

4.3.4 Durch die Rodung des Schutzwaldes im Bereich der Abbauzone ist die Schutzfunktion des Waldes vor Naturgefahren (Steinschlag, Rutschungen, Felsstürze, etc.) nicht mehr gewährleistet.

Erwägungen des Gemeinderates:

Betreffend Steinschlag ist festzuhalten, dass es sich beim Abbaugelände um ein Ablagerungsgebiet von Steinschlägen und Felsstürzen aus höher gelegenen Felswänden handelt. Vom Abbaugelände selber gehen keine Steinschläge aus und der Abbau führt grundsätzlich auch nicht zu einer Erhöhung der Gefährdung durch Steinschläge. Die kantonale Fachkommission Naturgefahren hat in ihrer Stellungnahme vom 17. Mai 2011 gefordert, dass der Nachweis zu erbringen ist, welche Gebiete wie stark gefährdet sind und ob allenfalls Schutzmassnahmen zur Sicherheit des Betriebes notwendig sind. Die Stellungnahme der Geotest Geologen vom 24. August 2011 hält fest: *Nur Blöcke mit 100- bis 300-jährlicher Wiederkehrdauer können das Abbaugelände mit meist mittlerer bis schwacher Intensität erreichen. Unzählige Strassen und auch Wohnbauten in der Schweiz haben eine deutlich höhere Gefährdung. Durch den Deponiebetrieb resultiert keine zusätzliche Gefährdung von Untertägern. Mit der Platzierung des Brechers in einem Sicherheitsabstand von der Abbauwand können die noch verbleibenden, sehr geringen Risiken nochmals erheblich verringert werden.*

Die Aussage der Einsprecher stimmt für die gerodete Waldfläche. Wo kein Wald ist, bzw. keine Bäume mehr stehen, können der Wald bzw. die Bäume keine Funktion mehr ausüben. Im Rahmen des Verfahrens ist nun zu prüfen, ob daraus Gefahren für Dritte entstehen können und wie die verlustig gegangene Schutzfunktion des Waldes kompensiert werden kann solange, bis die Ersatzaufforstung die heutige Schutzfunktion wieder übernehmen kann. Die kant. Fachkommission Na-



turgedfahren hat im Rahmen der Vorprojektprüfung in ihrer Stellungnahme vom 3. August 2012 zur Wildbach- und Steinschlaggefährdung festgehalten, dass dem Abbauvorhaben zugestimmt werden kann mit der Auflage, dass im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens der Nachweis erbracht wird, dass Geländeänderungen im Gebiet Juch keine Mehrgefährdung von Dritten bewirken.

4.3.5 Es gibt offene Haftungsfragen in Bezug auf das Quellwasser.

Erwägungen des Gemeinderates:

Die hydrogeologischen Abklärungen im Bericht Geotest vom 29. März 2012 ergeben zusammengefasst, dass vom Abbauvorhaben keine Gefährdung für die Quellwasserfassungen besteht. Es sollen eine vorsorgliche Beweisaufnahme vor Inbetriebnahme des Abbaus und regelmässige Kontrollen der Wasserqualität und der Schüttmengen durchgeführt werden. Gemäss Stellungnahme des Amtes für Umwelt Nidwalden vom 24. April 2014 zum Umweltverträglichkeitsbericht vom Mai 2012 sind die hydrogeologischen Verhältnisse und die bestehenden Nutzungen ausreichend abgeklärt und dokumentiert. Die Aussagen sind nachvollziehbar und korrekt.

4.3.6 Es fehlt der Nachweis eines überwiegenden Interesses.

Erwägungen des Gemeinderates:

Im Abbauperimeter Hostatteggwald sollen rund 400'000 m³ Material abgebaut werden, davon rund 300'000 m³ Bergschotter. Bergschotter ist ein äusserst geeignetes Koffermaterial vor allem für Naturbelagstrassen.

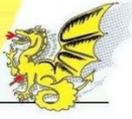
Der Bedarf an Bergschotter in der Region für Naturstrassen (vor allem Wald-, Landwirtschafts-, Alp- und Meliorationsstrassen) ist vorhanden. Die Bedürfnisse für Bergschotter und der Standort Hostatteggwald sind im kantonalen Abbaukonzept (Neubearbeitung 2012 vom 31. Januar 2012) aufgeführt.

Die Gesuchstellerin hat einen Bedarfsnachweis mit aktuellen Statistiken aus der Region durch die Oeko-B AG, Stans, erarbeiten lassen. Dabei kommen die Verfasser des Nachweises zum Schluss, dass die geplante Abbaumenge von 400'000 m³ innert 14 Jahren über der Produktion der letzten 16 Jahre liegt, diese Mehrmenge jedoch die gestiegene Nachfrage und den seit 2000 erhöhten Kiesbedarf im Bausektor widerspiegelt.

Als Abbauperiode sind 14 Jahre vorgesehen. Das entspricht einer jährlichen Abbaumenge von rund 30'000 m³. Die Bereitstellung dieses qualitativ hochwertigen und gut nachgefragten Kiesmaterials ist sinnvoll. Es können dadurch umwelt- und infrastrukturbelastende Transporte in die Region vermieden werden.

Die Grube Juch und der Abbauperimeter Hostatteggwald sollen dereinst wieder mit unverschmutztem Aushubmaterial aufgefüllt werden. Die Annahmen gehen von jährlich rund 30'000 m³ (fest) aus.

Sowohl die Bereitstellung von Koffermaterial (für den Strassenbau) wie auch die Schaffung von Deponieraum für unverschmutztes Aushubmaterial sind wichtige Gründe, die das (öffentliche) In-



teresse an der Walderhaltung überwiegen können. Das BAFU erachtet die Standortgebundenheit für das Vorhaben als gegeben und beurteilt die Rodung grundsätzlich positiv.

4.3.7 Die Betriebsdauer ist nicht geklärt.

Erwägungen des Gemeinderates:

Die Gesuchstellerin geht von einer Betriebsdauer (inkl. Auffüllung und Rekultivierung) von rund 18 Jahren aus. Durch die Etappierung des Vorhabens und der laufenden Überprüfung des Abbau- und Rekultivierungsstandes durch die Begleitkommission werden die Termine und Etappierungen kontrolliert und eingehalten werden können.

Antrag des Gemeinderates:

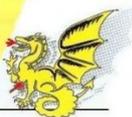
Die Einsprache ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Der Einsprecher wird hinsichtlich allfälliger nachbarrechtlicher Ansprüche auf den Zivilrechtsweg verwiesen. Auf eine Behandlungsgebühr sei zu verzichten, Parteientschädigung wird keine zugesprochen.

- 4.4 Wasserbezüger Quelle Hostatt,
Sepp und Madlen Barmettler-Gut, Langmatt 1, Ennetmoos
Josef und Josy Barmettler-Distel, Langmatt 2, Ennetmoos
Walter Barmettler, Langmatt 2, Ennetmoos
Werner und Béatrice Barmettler-Reusser, Obere Hostatt, Ennetmoos
Franz und Esther Barmettler-Mathis, Untere Hostatt, Ennetmoos
Hans Zimmermann, Schwand, Ennetmoos
Theres Zimmermann, Schwand, Ennetmoos
Peter und Pia Amstutz-Odermatt, Schwandstrasse 10, Ennetmoos
Fredy und Corina Amstutz-Bucheli, Schwandstrasse 10, Ennetmoos
Paul und Doris Liem-Kathriner, Langmattstrasse 12, Ennetmoos (Restaurant St. Jakob)
Berta von Büren, Schwandstrasse 2, Ennetmoos
Robert und Monika Barmettler-Käslin, Rohrmattli 2, Ennetmoos
Einsprache vom 18. Januar 2011**

4.4.1 Die Wasserbezüger machen darauf aufmerksam, dass sich ihre Quellwasserfassung im Gebiet des geplanten Abbauperimeters befindet. Die Quelle versorgt über 40 Personen, über 100 Stück Vieh, eine Sennerei und einen Teil des Restaurants St. Jakob seit mehr als hundert Jahren mit bestem Wasser. Die Wasserbezüger erheben Einsprache.

Erwägungen des Gemeinderates:

Die Gesuchstellerin hat hydrogeologische Abklärungen vornehmen lassen und die bestehenden Wassernutzungen abgeklärt, dokumentiert und im UVB abgehandelt.



Das Amt für Umwelt hat die Unterlagen geprüft und kommt in seiner Beurteilung vom 24. April 2014 zu folgendem Schluss: *Die hydrogeologischen Verhältnisse und die bestehenden Nutzungen sind ausreichend abgeklärt und dokumentiert. Die Aussagen im UVB1 der ilu AG vom Mai 2012, der Stellungnahme zu den Einsprachen bezüglich Geologie der Geotest AG vom 10. Mai 2011 sowie dem Bericht „Quellwasserüberwachung Obere Hostatt – Hydrogeologische Abklärungen“ der Geotest AG vom 29. März 2012 sind nachvollziehbar und korrekt. Mit diesen Unterlagen konnten die vorhandenen Kenntnislücken geschlossen werden. Die im UVB1 umschriebenen Massnahmen zur Überwachung der Quelle Hostatt sind im weiteren Verfahren zu konkretisieren.*

Die hydrogeologischen Abklärungen im Bericht Geotest vom 29. März 2012 ergeben zusammengefasst, dass vom Abbauvorhaben keine Gefährdung für die Quellwasserfassungen besteht.

Im Sinne einer vorsorglichen Beweissicherung wird die Auflage in die Bewilligung aufgenommen, dass die Quelle Hostatt vor, während und nach den Abbauarbeiten fachgerecht zu überwachen ist. Dabei geht es in erster Linie um die Quellschüttung, im Sinne der vorsorglichen Beweissicherung soll aber auch die Qualität des Wassers erhoben werden.

Antrag des Gemeinderates:

Die Einsprache ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Die Einsprecher werden hinsichtlich allfälliger nachbarrechtlicher Ansprüche auf den Zivilrechtsweg verwiesen. Auf eine Behandlungsgebühr sei zu verzichten, Parteientschädigung wird keine zugesprochen.

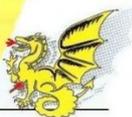
4.5 Franz und Esther Barmettler-Mathis, Untere Hostatt, Ennetmoos Einsprache vom 6. Februar 2011

Antrag der Einsprecher: Vor Bewilligung einer allfälligen Um- oder Einzonung sowie der Erteilung einer allfälligen Betriebsbewilligung muss alles korrekt und rechtsverbindlich besprochen und bereinigt werden. Es darf keine Um- oder Einzonung genehmigt und auch keine Betriebsbewilligung erteilt werden.

4.5.1 Die Einsprecher machen sinngemäss geltend, dass für sie als direkte Nachbarn ein genügender Abstand zwischen Wohnhaus und Abbauperimeter und insbesondere ein genügend tiefer Waldstreifen (30 – 50 m) als Sicht-, Staub- und Lärmschutz erhalten bleiben muss.

Erwägungen des Gemeinderates:

Das Wohngebäude Untere Hostatt befindet sich in einem Abstand von rund 20 m zum Waldrand. Ab Waldrand wird ein 10 m breiter Waldstreifen bis zur Abbauzone nicht eingezont. Von der Abbauzonengrenze bis zur Abbaukante wird ein Abstand von nochmals 10 m eingehalten. Das ergibt einen Abstand von der Abbaukante bis zum Wohnhaus von rund 40 m. 15 m davon sind mit Wald bestockt. Dieser Waldstreifen bildet einen Sicht- und Staubschutz. Die Aufrechterhaltung dieser Funktion ist laufend zu überprüfen und bei Bedarf mit Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern zu erhalten oder zu verbessern.



In Bezug auf den Sichtschutz wird der Abstand vom Wohnhaus zur Abbaukante mit dem dazwischenliegenden Waldstreifen als ausreichend beurteilt. Die Funktion der Bestockung als Sichtschutz ist aber laufend zu überprüfen und sicherzustellen. Der Waldstreifen ist bei Bedarf mit Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern zu ergänzen.

Gemäss Stellungnahme des Amtes für Umwelt vom 24. April 2014 zum Umweltverträglichkeitsbericht vom Mai 2012 wurden die Aussagen zum Industrie- und Gewerbelärm nachvollziehbar aufgearbeitet. Die massgebenden Belastungsgrenzwerte können deutlich eingehalten werden.

Der Materialabbau und die Rekultivierung erfolgen teilweise hinter natürlichen Böschungskanten, hinter stehen gelassen Waldgürteln und/oder in Tieflagen hinter den Abbaukanten. Diese natürlichen Hindernisse wirken emissionsmindernd.

4.5.2 Das Zufahrtsrecht zur Liegenschaft Untere Hostatt wird über längere Zeit massiv beeinträchtigt und zeitweise unzumutbar behindert.

Erwägungen des Gemeinderates:

Wie aus den Betriebsplänen VP-3 und VP-4 ersichtlich ist, wird die Etappierung so gewählt, dass die Zufahrtsstrasse nach der ersten Etappe verlegt wird. Die Zufahrt ist zu jedem Zeitpunkt des Betriebes gewährleistet. Die Betriebsbewilligung ist Gegenstand des Baubewilligungsverfahrens. Die Abklärungen auf Stufe des Nutzungsplanverfahrens (Zonenausscheidung) sind ausreichend.

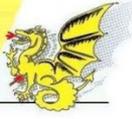
Antrag des Gemeinderates:

Die Einsprache ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Die Einsprecher werden hinsichtlich allfälliger nachbarrechtlicher Ansprüche auf den Zivilrechtsweg verwiesen. Auf eine Behandlungsgebühr sei zu verzichten, Parteientschädigung wird keine zugesprochen.

4.6 Werner und Béatrice Barmettler-Reusser, Obere Hostatt, Ennetmoos Einsprache vom 8. Februar 2011

Antrag der Einsprecher: Vor Bewilligung einer allfälligen Um- oder Einzonung sowie der Erteilung einer allfälligen Betriebsbewilligung muss alles korrekt und rechtsverbindlich besprochen und bereinigt werden. Es darf keine Um- oder Einzonung genehmigt und auch keine Betriebsbewilligung erteilt werden.

4.6.1 Die Einsprecher machen sinngemäss geltend, dass für sie als direkte Nachbarn ein genügender Abstand zwischen Wohnhaus und Abbauperimeter und insbesondere ein genügend tiefer Waldstreifen als Sicht-, Staub- und Lärmschutz erhalten bleiben muss.



Erwägungen des Gemeinderates:

Das Wohngebäude Obere Hostatt befindet sich in einem Abstand von rund 25 m zum Waldrand. Ab Waldrand wird ein 5 m breiter Waldstreifen bis zur Abbauzone nicht eingezont. Von der Abbaugrenze bis zur Abbaukante wird ein Abstand von nochmals 5 m eingehalten. Das ergibt einen Abstand von der Abbaukante bis zum Wohnhaus von rund 35 m. 10 m davon sind mit Wald bestockt. Dieser Waldstreifen bildet einen Sicht- und Staubschutz. Die Abbaukante liegt zudem einige Meter höher als das Wohnhaus (Erdgeschoss). Das bestehende Gelände wirkt damit als Damm und Schutz insbesondere gegen Lärmimmissionen aus dem Abbauperimeter. Die Rodung im Bereich der Liegenschaft Obere Hostatt wird erst in der 2. Abbaustappe relevant. Die für die Sicherstellung des Sicht- und Staubschutzes notwendigen Massnahmen am stehen gelassenen Waldrandstreifen sind bereits während der 1. Etappe auszuführen (Verjüngung, Pflanzungen). Während der Betriebsphase ist die Funktion des Waldstreifens laufend zu überprüfen und bei Bedarf mit Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern zu erhalten oder zu verbessern. In Bezug auf den Sichtschutz wird der Abstand vom Wohnhaus zur Abbaukante mit dem dazwischenliegenden Waldstreifen als ausreichend beurteilt. Die Funktion der Bestockung als Sichtschutz ist aber laufend zu überprüfen und sicherzustellen. Der Waldstreifen ist bei Bedarf mit Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern zu ergänzen.

Der Materialabbau und die Rekultivierung im Bereich der Liegenschaft Obere Hostatt erfolgen hinter einer natürlichen Böschungskante, hinter einem stehen gelassenen Waldgürtel und in Tiefen hinter den Abbaukanten. Diese natürlichen Hindernisse wirken emissionsmindernd. Gemäss Stellungnahme des Amtes für Umwelt vom 24. April 2014 zum Umweltverträglichkeitsbericht vom Mai 2012 wurden die Aussagen zum Industrie- und Gewerbelärm nachvollziehbar aufgearbeitet. Die massgebenden Belastungsgrenzwerte können deutlich eingehalten werden.

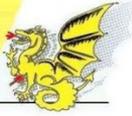
4.6.2 Das Zufahrtsrecht zur Liegenschaft Obere Hostatt wird über längere Zeit massiv beeinträchtigt und zeitweise unzumutbar behindert.

Erwägungen des Gemeinderates:

Wie aus den Betriebsplänen VP-3 und VP-4 ersichtlich ist, wird die Etappierung so gewählt, dass die Zufahrtsstrasse nach der ersten Etappe verlegt wird. Die Zufahrt ist zu jedem Zeitpunkt des Betriebes gewährleistet. Die Betriebsbewilligung ist Gegenstand des Baubewilligungsverfahrens. Die Abklärungen auf Stufe des Nutzungsplanverfahrens (Zonenausscheidung) sind ausreichend.

Antrag des Gemeinderates:

Die Einsprache ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Die Einsprecher werden hinsichtlich allfälliger nachbarrechtlicher Ansprüche auf den Zivilrechtsweg verwiesen. Auf eine Behandlungsgebühr sei zu verzichten, Parteientschädigung wird keine zugesprochen.



4.7 Markus Karli-Imboden, Badbrunnen, Ennetmoos Einsprachen vom 9. Februar 2011 / 10. Februar 2011

Herr Karli besitzt auf seinem Landgut eine eigene Wasserquelle mit sehr guter Wasserqualität. Aus betriebswirtschaftlichen Gründen ist er auf diese Wasserquelle angewiesen, um seine 200 Mastschweine und die 22 Kühe/Rinder/Kälber zu füttern, respektive zu tränken. Ebenfalls befindet sich auf der Parzelle 108 ein Fischteich, der im Besitz des Einsprechers ist. Dieser Teich ist verpachtet. Das einwandfreie Wasser des Teiches entspringt an der gleichen Stelle wie beim Fischteich Luterbach. Der Einsprecher befürchtet, dass durch den Abbau die Quellen trockengelegt werden.

Erwägungen des Gemeinderates:

Die Geotest AG hält in ihrer Stellungnahme vom 10. Mai 2011 zur Quellwasserfassung unmittelbar unterhalb des Abbaugebietes fest: *Bei der erwähnten Quellwasserfassung unmittelbar unterhalb des Abbaugebietes, im folgenden Fassung Lehmatte genannt, handelt es sich in Tat und Wahrheit nicht um eine Quellfassung, sondern um die simple Ableitung eines Teils des Bachwassers.*

Die Feststellung, dass die Quellwasserfassung im Wasserversorgungsatlas hier fälschlicherweise eingetragen ist, ist bereits im Bericht zur Umweltverträglichkeit (UVB-VU) zum ursprünglichen Kiesabbauprojekt Unterhostatt (Bericht 9925uv02 vom 27.01.2000, Mengis + Lorenz AG, Luzern) erwähnt.

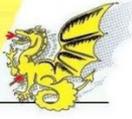
Das hier abgeleitete Wasser stammt von einem Bächlein, welches die Mulde von Ober Hostatt und das östlich daran anschliessende Waldgebiet entwässert. Das Bächlein im Wald bis an den Waldrand im offenen Gerinne, ist ausserhalb des Waldes über eine sehr kurze Strecke eingedolt, fliesst zwischen der Quellfassung Ober Hostatt und dem Kontrollschacht über eine kurze Strecke wieder offen um von hier bis zur Fassung Lehmatte in einem eingedeckten Rohr abzufließen.

Der eingedolte Bach wird durch die Zufahrtspiste ca. 40 m oberhalb der Fassung Lehmatte gequert. Die PVC-Leitung, in welcher das Bächlein zumindest in diesem Bereich verläuft, ist in einem äusserst schlechten Zustand. Das Rohr verläuft im untersten Abschnitt bereichsweise praktisch unmittelbar unter der Terrainoberfläche, ist von oben sichtbar und bereichsweise zerstört. Im Zuge der Erstellung der Zufahrt zur Abbaustelle wird das Rohr im fraglichen Abschnitt erneuert und geschützt werden müssen.

In seiner Beurteilung vom 24. April 2014 hält das Amt für Umwelt Nidwalden fest: *„Gemäss Art. 37 bzw. 38 GSchG dürfen Fliessgewässer nur unter bestimmten Voraussetzungen verbaut oder korrigiert werden (Hochwasserschutz, Schiffbarmachung, Nutzung Wasserkraft, Verbesserung des Gewässerzustandes) bzw. ist das Überdecken oder Eindolen von Fliessgewässern nicht zulässig. Im Weiteren gelten die Gewässerschutzbestimmungen bezüglich des Raumbedarfes für Fliessgewässer (Gewässerraum).*

Der eingedolte Bach auf der Parz. Nr. 23 wird von der Erschliessung zum Abbaugebiet Hostatteggwald tangiert. Da die Eindolung in einem sehr schlechten Zustand ist, soll gemäss Angaben in Kapitel 5.5.2 die Eindolung neu erstellt und entsprechend geschützt werden. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ist dies nicht zulässig. Im UVB2 auf Stufe Baubewilligungsverfahren muss daher diesbezüglich eine entsprechende Lösung in Zusammenarbeit mit dem Amt für Umwelt erarbeitet werden.“

Aufgrund dieser Ausgangslage ist folgende Auflage in die Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichts 1. Stufe eingeflossen: *„Gestützt auf die Gewässerschutzgesetzgebung darf die bestehende Eindolung, welche von der Erschliessung des Abbaugebietes Hostatteggwald tangiert wird, nicht ohne Weiteres neu eingedolt werden. Mögliche Aufwertungs- bzw. Revitalisierungsmassnahmen sind zu prüfen und mit*



dem Amt für Umwelt abzusprechen. Dabei sind die Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung bezüglich Verbauung und Gewässerraum von Fließgewässern zu berücksichtigen.“

In Anbetracht der Tatsache, dass es sich bei der erwähnten Quelle lediglich um die Ableitung eines Teils des Bachwassers handelt, ist die Befürchtung des Einsprechers über eine Trockenlegung unbegründet und hat keinen Zusammenhang zum Abbauvorhaben.

Weitergehende Forderungen – insbesondere auch finanzieller Natur – müssten auf dem Zivilweg geltend gemacht werden.

Antrag des Gemeinderates:

Die Einsprache ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Der Einsprecher wird hinsichtlich allfälliger nachbarrechtlicher Ansprüche auf den Zivilrechtsweg verwiesen. Auf eine Behandlungsgebühr sei zu verzichten, Parteientschädigung wird keine zugesprochen.

4.8 Walter Barmettler, Langmatt 2, Ennetmoos

Einsprache vom 6. Februar 2011

Einsprache: „Seit mehr als 10 Jahren sollte die bestehende Kiesgrube bereits aufgefüllt sein, was leider immer noch nicht der Fall ist. Meines Erachtens reicht ein Schandfleck in dieser Gemeinde – die angegebene Dauer der Bewirtschaftung von 18 Jahren und die Menge des Aushubes – laut Zeitungsbericht vom 15.01.2011 – werden aus eigener Erfahrung nicht eingehalten, wie bei der jetzigen Grube ersichtlich ist. Aus diesem Grund erhebe ich Einspruch gegen die oben erwähnte geplante Sondernutzungszone Hostatteggwald.“

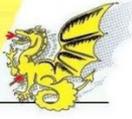
Erwägungen des Gemeinderates:

Gemäss Art. 238 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Baugesetz) vom 24. April 1988 sind zur Einreichung von Einsprachen nach diesem Gesetz Personen befugt, die an der Abweisung oder Änderung oder Aufhebung des angefochtenen Gesuches, Beschlusses oder Entscheides ein schutzwürdiges Interesse haben.

Dieses schutzwürdige Interesse kann rechtlicher oder tatsächlicher Natur sein. Ein Beschwerdeführer muss aber durch den angefochtenen Entscheid stärker als jedermann betroffen sein und in einer besonderen, beachtenswerten, nahen Beziehung zur Streitsache stehen (vgl.

MÜNCH/KARLEN/GEISER, Beraten und Prozessieren in Bausachen, Basel 1998, N 10.72). Das schutzwürdige Interesse muss ausserdem aktueller Natur sein (BGE 121 II 177 e.2a). Es besteht im materiellen Nutzen, den das erfolgreiche Rechtsmittel eintragen würde beziehungsweise in der Abwendung eines materiellen oder ideellen Nachteils, den der negative Entscheid zur Folge hätte (KÖLZ(BOSSHART/RÖHL, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. Auflage, Zürich 199, § 21 N 21; ZBI 86/1985, S. 505, E. 2 mit Hinweisen; BGE 112 Ib 154 E. 3).

Das schutzwürdige Interesse ist also gegeben, wenn die aktuelle tatsächliche oder rechtliche Situation des Beschwerdeführers durch den Ausgang des Verfahrens zu seinen Gunsten beeinflusst werden kann. Diese Anforderungen sollen die Popularbeschwerde ausschliessen. Der angestrebte



Nutzen muss zudem ein eigener praktischer Nutzen des Beschwerdeführers sein. Die Wahrnehmung der Interessen Dritter oder öffentlicher Interessen genügt nicht (BGE 122 II 369, E. 1e).

Der Einsprecher ist als Mieter im Gebiet St. Jakob nicht stärker betroffen als ein Dritter, zumal er einzig den „Schandfleck für die Gemeinde“ rügt“. Die Einsprachelegitimation ist nicht gegeben.

Antrag des Gemeinderates: Auf die Einsprache ist mangels Legitimation nicht einzutreten. Auf eine Behandlungsgebühr sei zu verzichten, Parteientschädigung wird keine zugesprochen.

4.9 Pro Natura, Dornacherstrasse 192, Postfach, 4018 Basel

Pro Natura Unterwalden, Feldweg 6, 6072 Sachseln,

beide vertreten durch Hanspeter Rohrer, Pro Natura Unterwalden, Feldweg 6, 6072 Sachseln

Die Einsprecher machen sinngemäss geltend, der Rodungersatz bzw. der ökologische Ersatz sei ungenügend. Es soll ein Rekultivierungsfonds geschaffen werden, dessen Mittel zur Finanzierung von Projekten in der Region zur Aufwertung von Natur und Landschaft verwendet werden. In einem Betriebsreglement sollen die Materialflüsse (Kiesabbau, Deponiematerial) eingeschränkt werden.

Die Gesuchsteller sowie Pro Natura und WWF haben eine Protokollerklärung abgegeben, wonach die Einsprachen unter folgenden Bedingungen nicht weitergezogen werden:

Ökologische Ausgleichsflächen: Die ökologischen Ausgleichsflächen gemäss Vorprojekt entsprechen im Gebiet Juch 15%. Im Gebiet Hostatteggwald wurden die ökologischen Ausgleichsmassnahmen nicht in Prozent sondern im Rahmen des Grobkonzeptes für die spätere Ersatzaufforstung grob wie folgt umschrieben. *Der wirtschaftliche Nutzen des Waldes hat nicht erste Priorität. Es gilt vielmehr den Verlust der eher seltenen Waldgesellschaft mit entsprechenden ökologischen Massnahmen zu minimieren beziehungsweise zu ersetzen. Die Ersatzaufforstungen erfolgt mit inselartigen Initialpflanzungen. Die nicht bestockten Flächen werden der natürlichen Sukzession (auf Rohboden) überlassen. Damit entstehen grossflächige Sukzessionsflächen, welche einen hohen ökologischen Wert aufweisen können. Es werden grundsätzlich nur einheimische und standortgerechte Gehölze für die Aufforstung verwendet. Auf die Zufuhr von zusätzlichem Bodenmaterial wird verzichtet. Im Rahmen der Waldnutzung, -pflege sind Alt- und Totholz sowie Höhlenbäume zu fördern. Ebenfalls sollen Kleinstrukturen wie Ast- und Steinhäufen geschaffen werden. Im untersten und im mittleren Bereich der Sondernutzungszone Abbau sind Waldweiher als Amphibienlaichgewässer geplant. Die Zielvegetation und der dazugehörige Bodenaufbau werden im Rahmen des Aufforstungskonzeptes mit dem zuständigen Förster und nach Absprache mit dem Amt für Wald und Energie festgelegt.* Mit der Ausarbeitung des Projektes werden die im Grobkonzept beschriebenen ökologisch wertvollen Strukturen punktiert. Im Projekt werden 15% ökologische Ausgleichsflächen im Gebiet Juch und Hostatteggwald ausgewiesen.

Materialfluss: Im Vorprojekt sind die Materialflüsse wie folgt beschrieben (Technischer Bericht ilu AG Horw, Dezember 2010): Für die Auffüllung wird angenommen, dass rund 70 – 80 % des Materials aus der Region Stans und rund 10 – 20 % aus dem Raume Kerns zugeführt werden, sowie rund 10 % aus dem Geschiebe-



sammler „Chappelwald“ der Korporation. Die Materialflüsse werden im Rahmen des Betriebsreglementes festgehalten.

Verwendungsort / Einzugsgebiete	Verkehrsanteil, Abbau	Verkehrsanteil, Auffüllung
Grossraum Stans	80 %	75 %
Grossraum Kerns	20 %	15 %
Geschiebesammler „Chappelwald“ Korporation Ennetmoos		10 %

Tabelle 4: Transportrouten / Materialanfall (Angaben gemäss K. Marti, M+G Rohstoff AG, Korporation Ennetmoos, Hr G. Richner AfU Nidwalden)

Begleitgruppe: Um die ökologischen Ausgleichsmassnahmen während dem Betrieb in ihrer Qualität und Quantität sicher zu stellen wird eine Begleitgruppe gebildet. Darin sind voraussichtlich vertreten: Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz, Gemeinde Ennetmoos, Korporation Ennetmoos, M+G Rohstoff AG, Pro Natura, WWF Unterwalden, ilu AG. Die Begleitgruppe trifft sich jährlich zu einer Begehung des Abbaugebietes Hostattwegwald und der zu rekultivierenden Grube Juch. Die Fachgruppe überwacht und begleitet die Umsetzung sämtlicher Massnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des ökologischen Ausgleichs bzw. der Aufwertung.

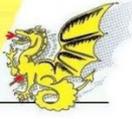
Ausgleichsfonds für Natur- und Landschaftsschutz: Als zusätzliche Massnahme im Bereich Natur- und Landschaftsschutz wird ein Fonds gebildet. Der Fonds wird zur Realisierung und zum Unterhalt von zusätzlichen Ausgleichsmassnahmen zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes, in erster Priorität in den Gemeinden Ennetmoos und Kerns und in zweiter Priorität in den Kantonen Nid- und Obwalden verwendet. In einer Zusatzvereinbarung zwischen Pro Natura Unterwalden und WWF Unterwalden und M+G Rohstoff AG betreffend des Ausgleichsfonds für Natur- und Landschaftsschutz, werden die Details geregelt. Die Behörden wissen, dass eine Zusatzvereinbarung besteht.

Die Begehren in den Einsprachen des WWF Unterwalden und der Pro Natura Unterwalden sind damit erfüllt und sie werden die Einsprachen, sofern die obgenannten Punkte in den Bewilligungen enthalten sind, nicht weiterziehen. Im Falle eines Weiterzuges der Pro Natura Unterwalden oder des WWF Unterwalden fällt vorliegende Vereinbarung dahin.

Erwägungen des Gemeinderates:

Die Parteien haben gemeinsam eine Protokollerklärung abgegeben. Der Gemeinderat beabsichtigt, vorgenannte Punkte in die Bewilligungen aufzunehmen. Die Einsprache kann in diesem Sinne teilweise gutgeheissen werden.

Antrag des Gemeinderates: Die Einsprache ist teilweise gutzuheissen. Die Bestimmungen der Protokollerklärung sind in die Bewilligung aufzunehmen. Verfahrenskosten werden keine erhoben, Parteientschädigung wird keine zugesprochen.



4.10 WWF Schweiz, Postfach, 8010 Zürich, vertreten durch seine Regionalsektion WWF Unterwalden und der WWF Unterwalden, Postfach 7988, 6000 Luzern 7

Die Einsprecher machen sinngemäss geltend, der Rodungersatz bzw. der ökologische Ersatz sei ungenügend. Es soll ein Rekultivierungsfonds geschaffen werden, dessen Mittel zur Finanzierung von Projekten in der Region zur Aufwertung von Natur und Landschaft verwendet werden. In einem Betriebsreglement sollen die Materialflüsse (Kiesabbau, Deponiematerial) eingeschränkt werden.

Die Gesuchsteller sowie Pro Natura und WWF haben eine Protokollerklärung abgegeben, wonach die Einsprachen unter folgenden Bedingungen nicht weitergezogen werden:

Ökologische Ausgleichsflächen: Die ökologischen Ausgleichsflächen gemäss Vorprojekt entsprechen im Gebiet Juch 15%. Im Gebiet Hostatteggwald wurden die ökologischen Ausgleichsmassnahmen nicht in Prozent sondern im Rahmen des Grobkonzeptes für die spätere Ersatzaufforstung grob wie folgt umschrieben. *Der wirtschaftliche Nutzen des Waldes hat nicht erste Priorität. Es gilt vielmehr den Verlust der eher seltenen Waldgesellschaft mit entsprechenden ökologischen Massnahmen zu minimieren beziehungsweise zu ersetzen. Die Ersatzaufforstungen erfolgt mit inselartigen Initialpflanzungen. Die nicht bestockten Flächen werden der natürlichen Sukzession (auf Rohboden) überlassen. Damit entstehen grossflächige Sukzessionsflächen, welche einen hohen ökologischen Wert aufweisen können. Es werden grundsätzlich nur einheimische und standortgerechte Gehölze für die Aufforstung verwendet. Auf die Zufuhr von zusätzlichem Bodenmaterial wird verzichtet. Im Rahmen der Waldnutzung, -pflege sind Alt- und Totholz sowie Höhlenbäume zu fördern. Ebenfalls sollen Kleinstrukturen wie Ast- und Steinhaufen geschaffen werden. Im untersten und im mittleren Bereich der Sondernutzungszone Abbau sind Waldweiher als Amphibienlaichgewässer geplant. Die Zielvegetation und der dazugehörige Bodenaufbau werden im Rahmen des Aufforstungskonzeptes mit dem zuständigen Förster und nach Absprache mit dem Amt für Wald und Energie festgelegt.* Mit der Ausarbeitung des Projektes werden die im Grobkonzept beschriebenen ökologisch wertvollen Strukturen punktiert. Im Projekt werden 15% ökologische Ausgleichsflächen im Gebiet Juch und Hostatteggwald ausgewiesen.

Materialfluss: Im Vorprojekt sind die Materialflüsse wie folgt beschrieben (Technischer Bericht ilu AG Horw, Dezember 2010): Für die Auffüllung wird angenommen, dass rund 70 – 80 % des Materials aus der Region Stans und rund 10 – 20 % aus dem Raume Kerns zugeführt werden, sowie rund 10 % aus dem Geschiebesammler „Chappelwald“ der Korporation. Die Materialflüsse werden im Rahmen des Betriebsreglementes festgehalten.

Verwendungsort / Einzugsgebiete	Verkehrsanteil, Abbau	Verkehrsanteil, Auffüllung
Grossraum Stans	80 %	75 %
Grossraum Kerns	20 %	15 %
Geschiebesammler „Chappelwald“ Korporation Ennetmoos		10 %

Tabelle 4: Transportrouten / Materialanfall (Angaben gemäss K. Marti, M+G Rohstoff AG, Korporation Ennetmoos, Hr G. Richner AfU Nidwalden)



Begleitgruppe: Um die ökologischen Ausgleichsmassnahmen während dem Betrieb in ihrer Qualität und Quantität sicher zu stellen wird eine Begleitgruppe gebildet. Darin sind voraussichtlich vertreten: Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz, Gemeinde Ennetmoos, Korporation Ennetmoos, M+G Rohstoff AG, Pro Natura, WWF Unterwalden, ilu AG. Die Begleitgruppe trifft sich jährlich zu einer Begehung des Abbaubereiches Hostatteggwald und der zu rekultivierenden Grube Juch. Die Fachgruppe überwacht und begleitet die Umsetzung sämtlicher Massnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des ökologischen Ausgleichs bzw. der Aufwertung.

Ausgleichsfonds für Natur- und Landschaftsschutz: Als zusätzliche Massnahme im Bereich Natur- und Landschaftsschutz wird ein Fonds gebildet. Der Fonds wird zur Realisierung und zum Unterhalt von zusätzlichen Ausgleichsmassnahmen zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes, in erster Priorität in den Gemeinden Ennetmoos und Kerns und in zweiter Priorität in den Kantonen Nid- und Obwalden verwendet. In einer Zusatzvereinbarung zwischen Pro Natura Unterwalden und WWF Unterwalden und M+G Rohstoff AG betreffend des Ausgleichsfonds für Natur- und Landschaftsschutz, werden die Details geregelt. Die Behörden wissen, dass eine Zusatzvereinbarung besteht.

Die Begehren in den Einsprachen des WWF Unterwalden und der Pro Natura Unterwalden sind damit erfüllt und sie werden die Einsprachen, sofern die obgenannten Punkte in den Bewilligungen enthalten sind, nicht weiterziehen. Im Falle eines Weiterzuges der Pro Natura Unterwalden oder des WWF Unterwalden fällt vorliegende Vereinbarung dahin.

Erwägungen des Gemeinderates:

Die Parteien haben gemeinsam eine Protokollerklärung abgegeben. Der Gemeinderat beabsichtigt, vorgenannte Punkte in die Bewilligungen aufzunehmen. Die Einsprache kann in diesem Sinne teilweise gutgeheissen werden.

Antrag des Gemeinderates: Die Einsprache ist teilweise gutzuheissen. Die Bestimmungen der Protokollerklärung sind in die Bewilligung aufzunehmen. Verfahrenskosten werden keine erhoben, Parteientschädigung wird keine zugesprochen.

Hinweise zu den Einsprachen und zum Verfahren

- Die Einsprachepunkte sind lediglich summarisch aufgelistet. Sämtliche Einsprachen und die Stellungnahmen der Gesuchsteller zu den Einsprachen liegen vollumfänglich öffentlich auf und können eingesehen werden.
- Per 1. Januar 2015 ist in Nidwalden das neue Planungs- und Baugesetz (teilweise) in Kraft getreten. Im vorliegenden Fall erfolgte die öffentliche Auflage im Januar/Februar 2011, also vor dem Inkrafttreten des PBG. Gemäss Art. 174 PBG ist deshalb das bisherige Recht anwendbar.
- Gemäss Art. 243 Abs. 1 BauG erheben Kanton und Gemeinden Gebühren für die Erfüllung ihrer planungs- und baurechtlichen Aufgaben. Im Einspracheverfahren gemäss Art. 100 (Gestaltungsplanverfahren) sowie Art. 222 (Baubewilligungsverfahren) und folgend richtet sich die Tragung der amtlichen Kosten sinngemäss nach § 123 und § 124 der Verwaltungspflegeverordnung (Art. 243 Abs. 2 BauG). Die Einspracheverfahren in Zonenplanungsverfahren (Art. 80 BauG) sind bei der Erhebung von amtlichen Kosten nicht aufgeführt. Der Gemeinderat beantragt, bei allen Einsprachen auf die Erhebung von amtlichen Kosten zu verzichten.